

nirgends in der Administration eingeführt ist, die sogenannte zehntheilige, auf ein Maß gebracht werden. Von der Letztern kann ich absehen, denn sie hat keine öffentliche Geltung in Anspruch zu nehmen; im öffentlichen Interesse kennt man nur zwei Ruthen, die Straßenruthen und die Feldmesserruthen. Meine Herren, wenn man auf Gleichstellung dieser beiden Maße anträgt, muß man sich ganz genau vergegenwärtigen, welche kolossalen Eingriffe in eine Masse von bestehenden Verhältnissen dies zur Folge haben würde. Bei einer Gleichstellung würde doch nur die Rede davon sein können, das scheinbar irrationelle Maß von 7 Ellen 14 Zoll auf das rationellere von 8 Ellen zu bringen, was nach seiner großen Theilbarkeit, namentlich wenn es sich um kubische Messungen handelt, ganz außerordentliche Bequemlichkeit für Zwecke des Straßenbaues hat; aber gerade die Ruthen von 7 Ellen 14 Zoll können wir nicht verlassen, weil darauf das ganze Grundsteuersystem ruht. Die Einheit unsers Flächenmaßes im Lande, der Acker, ist genau 300 Quadratruthen dieses Ruthenmaßes. Wollte man also eine neue allgemeine Ruthen einführen, so würden wir immer entweder als einzige Ruthen die Feldmesserruthen gelten lassen müssen, um die Umrechnung aller Parcellengrößen, die jetzt in die Kataster eingetragen sind, unnötig zu machen, und dann würden wir, ohne daß es irgend einen praktischen Werth hätte, dem Straßenbau in Bezug auf die Ausmessung und Längentheilung, in Bezug auf die Ausmessung der Kubikruthen, wo eine möglichste Theilbarkeit gerade sehr am Platze ist, zumuthen, eine ganz unbequeme und irrationelle Ruthen anzunehmen. Auf der andern Seite wieder kann man aus dem eben angeführten Grunde die achteilige Ruthen nicht für Flächenmessungen einführen, weil man dann keine Gleichartigkeit der neuerdings ausgeführten Vermessungen mit den ältern haben würde. Wenigstens würde es allemal zu den unangenehmsten Reductionen führen, deren Schwierigkeiten sich schon daraus ergeben, daß unsre Ruthen, vielleicht die irrationellste ist, die man nur erfinden kann. Sie besteht aber einmal und beruht auf gesetzlichen Bestimmungen des Landes. Ich würde also nicht anrathen können, ehe es nicht zu einer totalen Reform des Maßwesens in Sachsen kommt auf Grundlage ganz neuer Urgrößen, die nachher freilich eine Umrechnung aller Dinge nöthig machen würde, zu einer so großen Reform zu schreiten, die von gar keinem bedeutenden, wenigstens praktischen Werthe ist. Der ganze Gesetzentwurf stellt sich eben unbedingt auf den Standpunkt der bestehenden gesetzlichen Maße und deren auf frühern gesetzlichen Bestimmungen beruhende Verschiedenheiten werden aufrecht erhalten; nur die Zweifel über die absolute Größe dieser gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten werden gelöst dadurch, daß die Einheit auf eine feste Norm reducirt wird. Daraus ergiebt sich nun allerdings, daß bei allen Maßen, wo die frühere Gesetzgebung nicht von vornherein eine Verschie-

denheit sanctionirt, durch das Gesetz eine vollständige Gleichförmigkeit herbeigeführt wird, wo aber die ältere Gesetzgebung für verschiedene Zwecke, verschiedene Maße feststellt, kann auch das neue Gesetz nichts thun, als die Zweifel über die Länge dieser verschiedenen Maße haben, sonst würde man das System, was dem Gesetze zu Grunde liegt, verlassen. Ich hoffe, daß Das genügen wird, die Bedenken des Abg. Rittner zu beseitigen.

Abg. Sörnitz: Ich meistentheils begrüße mit Freuden einen Gesetzentwurf, der das längstgefühlte Bedürfnis nach gleichem Maße und gleichem Gewichte befriedigen soll. Die Einführung des Zollpfunbes im allgemeinen Verkehr, die schon längere Zeit vorbereitet ist, wird sicherlich Schwierigkeiten nicht darbieten. Die neue Eintheilung des Pfundes in 30 Loth und des Lothes in 10 Quentchen wird wesentlich dazu beitragen, im kleinen Verkehre die Rechnung nach Neugroschen besser noch als bisher zur Geltung zu bringen; denn leider hat sich diese Rechnung bis heute noch nicht überall, wie zu wünschen wäre, recht eingebürgert. Daß die neue Gewichtseintheilung auch von den angrenzenden Staaten angenommen wird, namentlich in Preußen, läßt alle Bedenken hiergegen schwinden, denn, meine Herren, eine Hauptsache bleibt es immer und ein Hauptzweck muß es für uns sein, dahin zu streben, daß Gleichheit beim Handel in Maß und Gewicht und Gelde, wenn sie in ganz Deutschland nicht gleich zu erzielen, doch wenigstens in den angrenzenden Zollvereinsstaaten eingeführt werde. Demnach hätte ich freilich gewünscht, man hätte die Dresdner Kanne und den Dresdner Scheffel verlassen und anstatt dessen die preussische Kanne und den preussischen Scheffel eingeführt. Da jedoch die Maßordnung nur eine vorübergehende sein soll und, wie dies wünschenswerth erscheint, zu erwarten steht, daß eine Einigung der betreffenden Staaten rücksichtlich eines gleichen Maßsystems nicht gar zu ferne sein werde, so will ich auch hierin den Gesetzentwurf nicht anfechten. Wird doch durch das vorliegende Gesetz Das erreicht, daß die jetzt in einzelnen Orten Sachsens gültigen Kannen- und Scheffelmaße gänzlich verschwinden. Aus dem letztern Grunde, damit im Lande durchweg Gleichheit eintrete, hätte ich freilich gewünscht, daß die Aichämter sämmtlich königlich geworden wären. Die königlichen Steuerämter wären nach meiner Ansicht die geeignetsten Behörden gewesen, dieses Aichgeschäft zu übernehmen, welches wahrscheinlich im Anfange zwar bedeutend sein, später aber sich sehr vermindern wird. Wie die Aichordnung jetzt vorschreibt, sollen einzelne Städte das Aichgeschäft übernehmen und zu Aichämtern erhoben werden, und diese einzelnen Aichämter sollen auf ihren Stempeln einzelne Anfangsbuchstaben führen, womit der Ort bezeichnet wird, wo die Aichung stattfand. Aber, meine Herren, hierdurch werden in unserm kleinen Sachsen die Stempelzeichen wieder sehr vielfältig ausfallen und nach meinem Dafürhalten